

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) sowie der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 02.11.2004 folgende Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Bardowick.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen mit ihren Bestandteilen und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG), Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Hauszugangswege und -durchgänge, Dämme, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden sind zu entfernen.

§ 4 Verunstaltung des Ortsbildes

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an Anlagen sowie an und auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z.B. Bauzäune) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Werbematerialien anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, oder von der Samtgemeinde Bardowick genehmigt sind.
- (4) Wer entgegen den Verböten nach Absatz 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet.
Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf, an und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
Das Ablegen von Werbematerial auf den vorgenannten Flächen ist verboten.

§ 5 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft; die aufsichtsführenden Personen müssen jederzeit auf ihre Hunde einwirken können.
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der der Anlieger vor.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an einer kurzen Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist ebenso wie das Füttern von Enten auf Stillgewässern im Samtgemeindegebiet verboten.

§ 6 Eisflächen

- (1) Eisflächen in öffentlichen Anlagen dürfen nur betreten werden, wenn diese freigegeben sind. Die Freigabe wird durch die Samtgemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderem offenen Feuer mit über 1 m³ Brennmaterial ist 14 Tage vor dem Brenntermin bei der Samtgemeinde anzuzeigen; die Samtgemeinde entscheidet dann über die Genehmigung. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine geschäftsfähige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang, von der zugeordneten Straße aus betrachtet, an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer stattdessen am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Die alte Nummer ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Nummer zu entfernen.

§ 9 Spielplätze

- (1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) Gegenstände jeglicher Art wie z.B. Glas, Metallteile oder Dosen zurückzulassen, zu zerschlagen oder einzugraben;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenstühle.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds.SOG. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1, Buchstaben a und b
 - § 3 Abs. 2
 - § 3 Abs. 3
 - § 4 Abs. 1
 - § 4 Abs. 2
 - § 4 Abs. 4
 - § 5 Abs. 1, Buchstaben a, b und c
 - § 6 Abs. 1
 - § 7 Abs. 1
 - § 7 Abs. 2
 - § 8 Abs. 1
 - § 8 Abs. 2
 - § 8 Abs. 3
 - § 8 Abs. 4
 - § 8 Abs. 5
 - § 9 Abs. 1, Buchstaben a, b und c
- dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bardowick ersetzt wird.

Bardowick, den 02.11.2004

(Dubber)
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 02.11.2004
Amtsblatt LK Lüneburg 16/2004 vom 17.11.2004